



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat



**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

An alle  
Jagdreviere

im Rhein-Kreis Neuss

Grevenbroich, 09.01.2018

## **Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild**

Az.: 32 717 50/2

### **Amt**

Sicherheit und Ordnung  
Untere Jagdbehörde

### **Gebäude**

Kreishaus Grevenbroich  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich

### **Auskunft erteilt**

Frau Rosen

### **Etage / Zimmer**

2 35

### **Telefon**

02181/6013214

### **Telefax**

02181/6013299

### **e-mail**

ordnungsamt@rhein-  
kreis-neuss.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 22 Abs. 3 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. III 792-1) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (SGV. NRW. 792), wird die in § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28.05.2015 (SGV NRW 792) festgelegte Schonzeit für Schwarzwild zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2021 auf allen bejagbaren Flächen im Rhein-Kreis Neuss aufgehoben. Ausgenommen sind nur Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

### **Begründung:**

Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens ASP bei unseren östlichen Nachbarn Tschechien und Polen bedroht verstärkt auch die Tierhaltung bei uns in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden.

Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Die intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg, bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation, fortzuführen.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW – vom 23.08.1999 (SGV NRW 2011) gebührenfrei, da die Amtshandlung von Amts wegen vorgenommen wird und dem öffentlichen Interesse dient.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden.

**Ich weise darauf hin, dass aus Gründen der Kostenersparnis dieser Bescheid in Revieren mit mehreren Revierinhabern nur an einen Ansprechpartner übersandt wird. Ich bitte daher, alle Pächter entsprechend zu informieren.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Klein  
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor